

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0 Telefax: 030 - 25 93 96 - 25 info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

8. Oktober 2014 IK-ro

Vergütung des Ehrenamtes, § 4 Nr. 26 UStG Gremienbeschluss zum Zeitumfang – Verlängerung der Beschlussfrist

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwaltungsschreiben vom 27. März 2013 konkretisierte das Bundesministerium der Finanzen, unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung für ehrenamtliches Engagement umsatzsteuerfrei bleiben kann. Ergänzend bestätigte das Ministerium mit Schreiben vom 29. August 2014 die Auffassung der Praxis, dass ein frei formulierter Gremienbeschluss genügt, in dem festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Engagierte durchschnittlich eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Woche/Monat/Jahr tätig ist. Damit ist das Führen eines Stundenzettels oder einer aufwändigen Zeiterfassung für die Vereine und den ehrenamtlich tätigen Bürger entbehrlich. Diese praxisgerechte Lösung ist für die Vereine und ehrenamtlich Tätige eine große Erleichterung. Die Frist für das Fassen der Vereinsbeschlüsse endete am 31. März 2014.

Zwischenzeitlich ist uns bekannt geworden, dass viele Vereine die Beschlüsse jedoch nicht bis Ende März gefasst haben. Zum Teil haben die Vereine die genannte Frist mit der Frist zur Absicherung entgeltlicher Vorstandstätigkeit nach § 27 Abs. 3 BGB verwechselt. Die Beschlussfrist zur Ermöglichung entgeltlicher Vorstandstätigkeit endet erst am 31. Dezember 2014.

## BdStD | Seite 2

Wir regen daher an, die Frist für die Beschlüsse zum Zeitumfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu verlängern. Hilfsweise sollte die Finanzverwaltung angewiesen werden, die Frist großzügig zu handhaben und auch nach dem 31. März 2014 getroffene Entscheidungen als ausreichend anzuerkennen. Eine Übergangslösung im Sinne der Vereine und der ehrenamtlich tätigen Bürger wäre sehr hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin der Abteilung Steuerrecht und Steuerpolitik